

Amtsblatt

der Kreis- und Hochschulstadt Meschede



2023	ausgegeben am 22. März 2023	Nr. 4
------	-----------------------------	-------

Inhaltsverzeichnis		Seite
Kreis- und Hochschulstadt Meschede		
1.	Öffentliche Zustellung gem. §§ 7 und 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)	10
2.	Bekanntmachung des Beschlusses der öffentlichen Auslegung zur 104. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Frielinghausen	10
3.	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 179 "Auf der Wauert / Zum Heidtfeld" im Stadtteil Wallen	13
4.	Bekanntmachung der Richtlinie der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Balkonkraftwerken“ und Stromspeicheranlagen	15
5.	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 100. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Heinrichsthal-Ost	18
6.	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 101. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Blüggelscheidt	19
7.	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 105. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Berge	23
8.	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Innenbereichssatzung Blüggelscheidt	26

Kreis- und Hochschulstadt Meschede

Öffentliche Zustellung gem. §§ 7 und 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)

Herrn Mahdi Bandari, geb. am 23.12.1985, Wohnanschrift nicht bekannt, ist der Grundbesitz-abgabenbescheid für das Grundstück Am Caller Bach 6, 59872 Meschede, für das Veranlagungsjahr 2023 zuzustellen.

Die Zustellung ist aufgrund der unbekanntes Anschrift nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Grundbesitzabgabenbescheid für das Jahr 2023 liegt bei meinem Fachbereich Finanzen, Organisation und Personal, Abteilung Steuern, in 59872 Meschede, Franz-Stahlmecke-Platz 2, zur Entgegennahme bereit.

Die Zustellung erfolgt gem. §§ 7 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 i. V. m. § 15 der Hauptsatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 10.12.2010 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Grundbesitzabgabenbescheid kann im Fachbereich Finanzen, Organisation und Personal, Abteilung Steuern, der Kreis- und Hochschulstadt Meschede zu folgenden Sprechzeiten in Empfang genommen werden:

Mo. – Di.	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Fr.	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Der Grundbesitzabgabenbescheid für das Jahr 2023 gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung mehr als zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Meschede, 09.03.2023

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister
Fachbereich 20 – Finanzen, Organisation und Personal

Im Auftrag

Jürgen Bartholme
Fachbereichsleiter

Bekanntmachung

des Beschlusses der öffentlichen Auslegung zur 104. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Frielinghausen

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen beraten und die 104. Änderung des wirksamen

Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede im Ortsteil Frielinghausen, in der Fassung vom 10.11.2022 inkl. der Begründung beschlossen.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, die öffentliche Auslegung der vorstehenden Bauleitplanung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB einzuholen.

Der Geltungsbereich umfasst die Hofstelle Frielinghausen 1 westlich der L 740 und die östlich der Landesstraße gelegene Stallanlage (siehe Anlage).

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Gemarkung Drasenbeck, Flur 3, Flurstücke 17, 61, 141, 145, 146, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 156, 171, 177, 186, 187, 189, 203, 204.

Zielsetzung der Planung und Planinhalt:

Zielsetzung der 104. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Weiterentwicklung der Hofstelle Frielinghausen für die Nutzung Ferien auf dem Bauernhof. Planinhalt ist die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Ferien auf dem Bauernhof“ sowie der Hauptverkehrsstraße L 740.

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, liegt der Entwurf der 104. Änderung des FNP mit Begründung in der Zeit von

**Donnerstag, dem 30. März 2023 bis
Dienstag, dem 02. Mai 2023 einschließlich**

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Im Übrigen können Sie die Unterlagen auch im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter www.meschede.de/bauleitplanverfahren abrufen.

Gemäß §3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben

Umweltbezogene Fachinformationen, die zur Einsicht vorliegen:

Fachbeitrag	Primäres Schutzgut	Inhalt
Begründung der 104. FNP-Änderung	Belange des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes.	Allgemeine und zusammenfassende Beschreibung der umweltrelevanten Belange aus dem Umweltbericht und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.
Umweltbericht zu den Begründungen der Bauleitpläne (Mestermann Landschaftsplanung; Stand Februar 2023.)	Verschiedene Belange des Umweltschutzes. z.B.: - Landschafts- und Naturschutz - Biol. Vielfalt. - Schutzgüter: Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft - Wechselwirkungen	Erläuterung der möglichen Auswirkungen auf die bislang ermittelten und bewerteten Umweltbelange unter Berücksichtigung einer Nullvariante. Aussagen zu Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Populationen und einzelne Individuen der Flora und Fauna im Plangebiet.	Prüfung über die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen

(Mestermann Landschaftsplanung; Stand Februar 2023)		Verbotstatbeständen (Tötungs-, Zerstörungs-, Störungsverbot) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorprüfung des Artenspektrums ▪ Plausibilitätskontrolle der Vorprüfung im Rahmen von Ortsbegehungen ▪ Ergebnis: artenschutzrechtliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht zu erwarten
---	--	--

Folgende wesentliche Stellungnahmen mit Umweltbezug von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) aus der **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 09.01.2023 bis 08.02.2023** liegen vor:

Stellungnahmen	Primäres Schutzgut	Inhalt
LWL-Archäologie für Westfalen vom 12.01.2023	Denkmalschutz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsätzlich keine Bedenken. ▪ Hinweis darauf, dass eine Beteiligung bei Bodeneingriffen erforderlich ist.
Wald und Holz NRW vom 16.01.2023	Wald	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Bedenken.
Landwirtschaftskammer NRW vom 12.01.2023	Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Bedenken.
Landschaftsverband Westfalen-Lippe LWL-Denkmalpflege vom 08.02.2023	Denkmalschutz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsätzlich keine Bedenken. ▪ Hinweis darauf, dass eine Beteiligung bei weiteren Maßnahmen erforderlich ist.
Landrat des Hochsauerlandkreises vom 02.02.2023		
<u>FD 45 Wasserwirtschaft</u>	Wasserrecht	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis zu Gewässerrandstreifen ▪ Hinweis zu Hochwasserschutz/Starkregenvorsorge
<u>FD 46 - Abfallwirtschaft und Bodenschutz</u>	Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zu Altlasten
<u>FD 47 Untere Naturschutzbehörde, Jagd</u>	Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsätzlich scheint die Planung mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar zu sein. ▪ Eine abschließende Stellungnahme der UNB ist aber erst möglich, wenn im weiteren Verfahren Umweltbericht und Artenschutzprüfung vorliegen

Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Meschede innerhalb der Frist abzugeben. Sollte bis zum 02. Mai 2023 eine schriftliche Stellungnahme nicht eingegangen sein, gehe ich davon aus, dass von Ihnen keine Anregungen vorzutragen sind.

Stellungnahmen, die per E-Mail eingereicht werden, sind an planung@meschede.de zu richten.

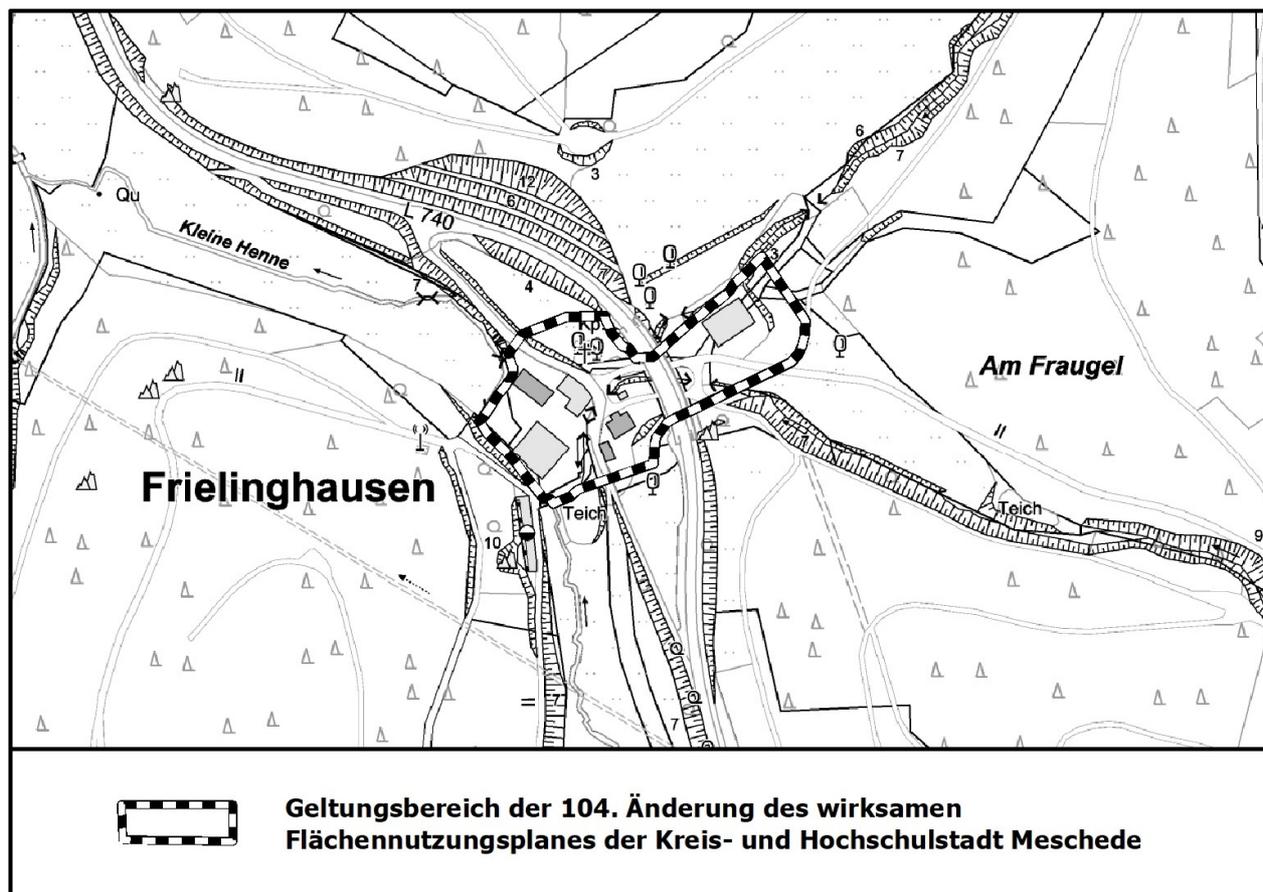
Mit Bezug auf §3 (3) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 17.03.2023

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber



Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 179 "Auf der Wauert / Zum Heidtfeld" im Stadtteil Wallen

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 179 "Auf der Wauert / Zum Heidtfeld" als Satzung beschlossen.

Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplan Nr. 179 "Auf der Wauert / Zum Heidtfeld" werden wie folgt festgesetzt:

- im Norden durch angrenzende Wiesenflächen,
- im Osten durch die Straße „Hallohweg“,
- im Süden durch die „Caller Straße“ bzw. „Kleine Straße“,
- im Westen durch angrenzende Wiesenflächen.

Das ca. 3,77 ha große Plangebiet umfasst in der Gemarkung Calle, Flur 26 die Flurstücke 8, 20 bis 23, 26 bis 29, 31, 32, 37 bis 43, 54, 55, 71, 73, 142, 154, 160 bis 162, 164 bis 173, 176, 177 180, 181, 188, 189, 194, 195 sowie teilweise die Flurstücke 16, 19, 184, 185, 192, 193.

Der Bebauungsplan Nr. 179 "Auf der Wauert / Zum Heidtfeld" mit Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB

vom Tage dieser Bekanntmachung an

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 179 "Auf der Wauert / Zum Heidtfeld" gem. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Bekanntmachungsordnung

1.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Frist zur Rüge von Verfahrens- und Formfehlern mit dem Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 2021 (GV.NRW Nr. 84, 14.12.2021) auf 6 Monate verkürzt hat.

3.

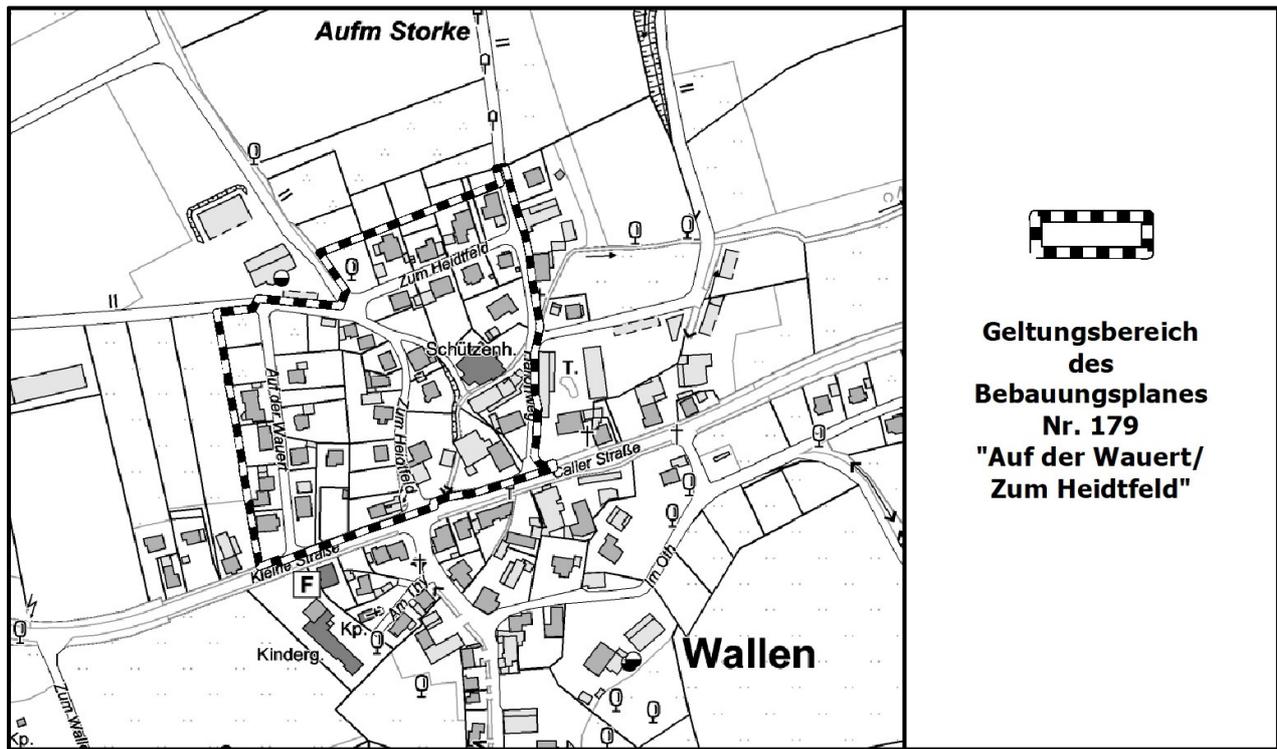
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, S. 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 179 "Auf der Wauert / Zum Heidtfeld" im Stadtteil Wallen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 17.03.2023

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber



Bekanntmachung

der Richtlinie der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Balkonkraftwerken“ und Stromspeicheranlagen

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 die folgende Richtlinie der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Balkonkraftwerken“ und Stromspeicheranlagen beschlossen.

Präambel

Auf dem Weg zur Klimaneutralität der Kreis- und Hochschulstadt Meschede ist der Ausbau der erneuerbaren Energien ein wichtiger Baustein. Eine flächenmäßige Nutzung von Solarenergie ist eine wesentliche Säule dezentraler und erneuerbarer Energieversorgung.

Durch sogenannte „Balkonkraftwerke“ hat die Bevölkerung in Meschede sowohl in privaten Ein- und Mehrfamilienhäusern als auch in Mietwohnungen die Möglichkeit zur erneuerbaren Stromproduktion. Mit Stromspeicheranlagen für PV-Anlagen besteht zudem die Option, die gewonnene Energie zu sammeln und bei Bedarf selbst zu nutzen.

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 beschlossen, für die Jahre 2023 und 2024 jeweils 50.000,- € bereitzustellen. Daraufhin wurde für die Jahre 2023 und 2024 ein eigenes kommunales Förderprogramm als Anreiz für die Errichtung von „Balkonkraftwerken“ und / oder Stromspeichern geschaffen. Die Fördersumme ist auf einen einmaligen Förderbetrag von bis zu 30 % der Beschaffungs- und Installationskosten, maximal jedoch 250,- € pro Anlage begrenzt.

1. Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede entscheidet über Anträge aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Antragsberechtigung und Fördergegenstand

Antragsberechtigt ist grundsätzlich jede natürliche, volljährige Person als Mieter/in oder Eigentümer/in privaten Wohneigentums im Stadtgebiet Meschede. Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie wird als

Projektförderung in Form der Anteilförderung als Brutto-Zuschuss gewährt. Es findet durch die Kreis- und Hochschulstadt Meschede keine steuerrechtliche Prüfung des Einzelfalls statt. Die steuerrechtliche Behandlung ist durch die/den Antragssteller/in zu prüfen und zu berücksichtigen.

2.1 Balkonkraftwerke

Es wird maximal ein „Balkonkraftwerk“ pro Haushalt gefördert. Förderfähig sind steckbare Stromerzeugungsgeräte mit max. 800 Watt Einspeiseleistung, wenn die Anlagen den Anforderungen der VDE-Normen und den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

2.2 Speicheranlage

Es wird maximal eine Stromspeicheranlage pro Haushalt gefördert. Förderfähig sind Anlagen mit einer Kapazität von 5-15 kWh, wenn diese den Anforderungen der VDE-Normen und den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

3. Förderfähigkeit

Förderfähig sind die Beschaffungs- und Installationskosten für die Errichtung von fabrikneuen

- a) „Balkonkraftwerken“ i. H. v. 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 250,- € pro Anlage und
- b) elektrischen Stromspeichern i. H. v. 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 250,- € pro Anlage.

Nicht förderfähig sind Ausgaben für folgenden Maßnahmen:

- a) Photovoltaik-Contracting,
- b) Geschäfts- und Gewerbeimmobilien,
- c) Maßnahmen, die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind darüber hinaus Vorhaben, für die eine Förderung aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes, des Landes oder anderer staatlicher Stellen erfolgt.

4. Verfahren

4.1 Durchführung der Maßnahme

Die Maßnahme darf nicht vor dem 01.04.2023 begonnen worden sein. Als Maßnahmenbeginn gilt die Vergabe von Ausführungsaufträgen. Aufträge zu Sachverständigen- und Planungsarbeiten fallen nicht darunter.

Der/Die Antragssteller/in ist dafür verantwortlich, dass die maßgeblichen Bauvorschriften eingehalten werden.

4.2 Antrag

Das Antragsformular kann unter www.meschede.de heruntergeladen werden.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- a) Eigentumsnachweis (Grundsteuerbescheid, Grundbuchauszug oder Kaufvertrag) oder Mietnachweis des Wohnobjekts, ggfls. auch durch Eigenerklärung
- b) alle Kostennachweise durch Abschlussrechnung,
- c) Inbetriebnahmeprotokoll des Netzbetreibers bzw. Auszug aus dem Marktstammdatenregister sowie
- d) ein Foto der Anlage.

Bei den Angaben im Antrag handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen gemäß § 264 Strafgesetzbuch.

Der Antrag kann schriftlich ab Inkrafttreten dieser Richtlinie an folgende Anschrift gerichtet werden:

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Fachbereich 20 – Finanzen, Organisation und Personal
Franz-Stahlmecke-Platz 2
59872 Meschede

oder per E-Mail an foerderung@meschede.de

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen. Es zählt der Posteingangsstempel bzw. das E-Mail-Eingangsdatum.

Sind die für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr gezahlt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

4.3 Zuwendungsbescheid

Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (Abschlussrechnung).

4.4 Auszahlung

Nach Erhalt des Zuwendungsbescheids erfolgt die Auszahlung der Fördermittel durch die Stadtkasse Meschede.

4.5 Prüfung

Zum Zwecke der Überprüfung der Richtlinie oder der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung ist der Kreis- und Hochschulstadt Meschede bzw. deren Beauftragten bis zu drei Jahre nach Auszahlung des Zuschusses jederzeit zu ermöglichen das Grundstück zu betreten und in Augenschein zu nehmen sowie die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen einzusehen.

5. Zweckbindung

Die Zweckbindung beträgt drei Jahre ab der Auszahlung des Zuschusses. Während dieses Zeitraums muss die geförderte Anlage betrieben und erhalten werden. Sämtliche für die Förderung maßgeblichen Unterlagen sind aufzubewahren. Die o.g. Verpflichtungen sind an einen eventuellen Rechtsnachfolger weiterzugeben. Ein Eigentumswechsel ist der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unverzüglich anzuzeigen.

6. Rückforderung

Im Falle eines Verstoßes gegen die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheids bzw. der Richtlinie kann der Bescheid widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Dies gilt insbesondere bei falschen oder unvollständigen Angaben bei der Antragsstellung oder bei Verstoß gegen die Zweckbindungsfrist.

Ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme des Zuwendungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an grundsätzlich mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Unwirksamkeit, Rücknahme und der Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Rückforderung von Zuschüssen einschließlich der Verzinsung richten sich nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2024. Sofern das Förderprogramm in den Folgejahren weitergeführt wird, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel. Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien. Diese werden auf der Internetseite der Kreis- und Hochschulstadt Meschede bekanntgegeben.

Die Richtlinie der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Balkonkraftwerken“ und Stromspeicheranlagen vom 16.03.2023 wird hiermit nachrichtlich bekannt gemacht.

59870 Meschede, 17.03.2023

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

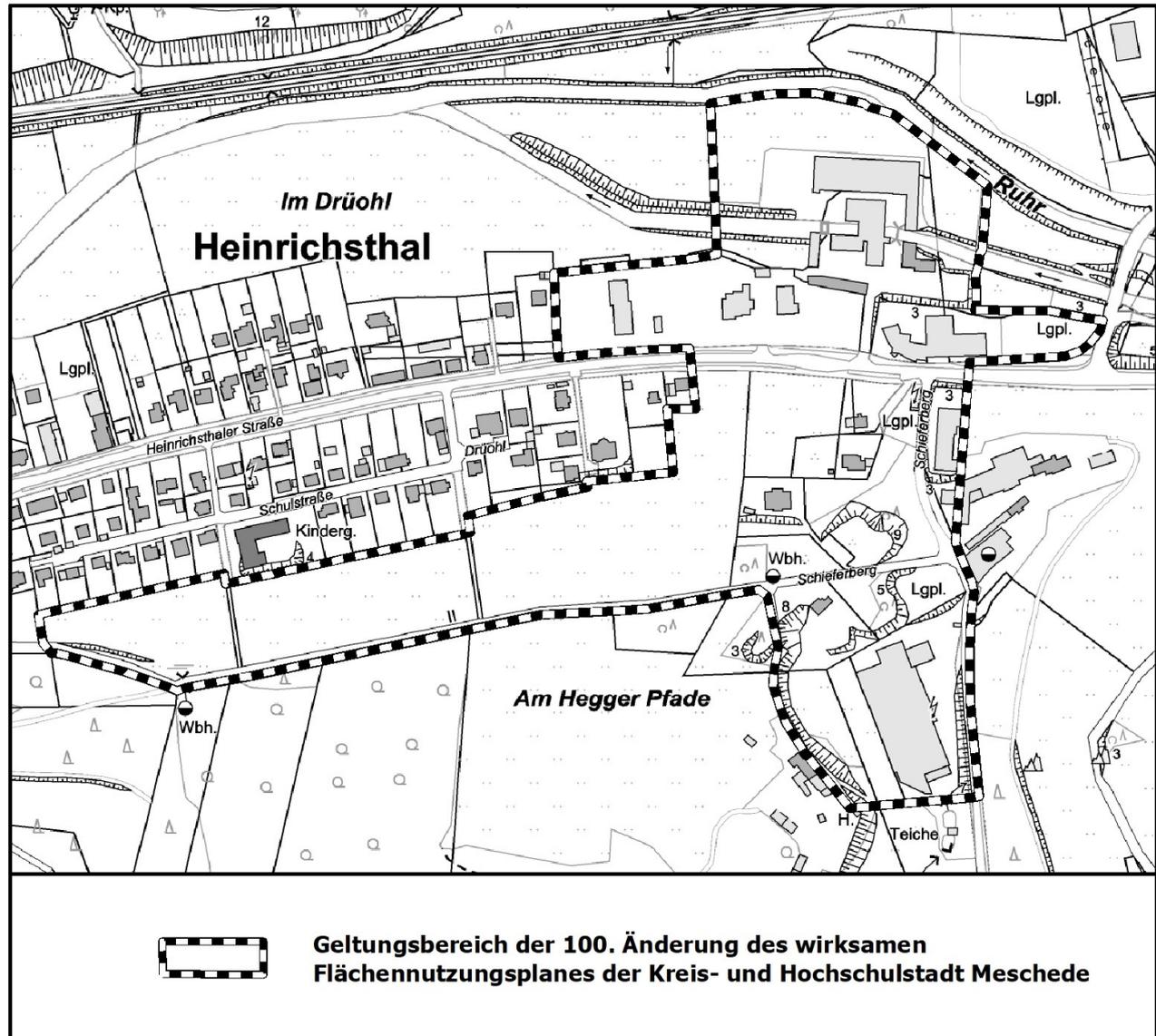
Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 100. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Heinrichsthal-Ost

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 den Aufstellungsbeschluss zur 100. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede gefasst. Der Begründung wurde zugestimmt.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden wie folgt festgesetzt:



Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke der Gemarkung Eversberg:

Flur 007: Flurstücke 264, 263, 273, 59, 60, 62, 63;

Flur 009: Flurstücke 487, 488, 489, 855

Flur 018: Flurstücke 2, 12, 13, 204, 205, 206, 207, 269, 268, 370, 368, 221, 366, 367, 242, 244, 343, 8, 45, 351, 43, 348, 388, 392, 382, 379, 369, 276.

Zielsetzung der Planung:

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Aufhebung von Gewerbeflächen und Wohnbauflächen im Bereich Heinrichsthal, um zum einen die Wohnnutzung in einem ehemaligen Bürogebäude zu ermöglichen und zum

anderen die FNP-Darstellungen aus dem Jahr 1975 der aktuellen, tatsächlichen Nutzung anzupassen, auch im Sinne des Wohnbauflächenmanagements. Die zurückgenommenen Wohnbauflächenreserven in Heinrichsthal können anschließend an anderer Stelle im Stadtgebiet von Meschede realisiert werden.

Planinhalt ist im Wesentlichen:

- Darstellung eines Gewerbegebietes (GE)
- Darstellung eines Mischgebietes (MI)
- Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft
- Darstellung einer Fläche für die Forstwirtschaft

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben, liegt der Vorentwurf der 100. Änderung des FNP mit Begründung in der Zeit von

**Donnerstag, dem 30. März 2023 bis
Dienstag, dem 02. Mai 2023 einschließlich**

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Im Übrigen können Sie die Unterlagen auch im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter www.meschede.de/bauleitplanverfahren abrufen.

Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Meschede innerhalb der Frist abzugeben. Sollte bis zum 02. Mai 2023 eine schriftliche Stellungnahme nicht eingegangen sein, gehe ich davon aus, dass von Ihnen keine Anregungen vorzutragen sind. Stellungnahmen, die per E-Mail eingereicht werden, sind an planung@meschede.de zu richten.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 17.03.2023
Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

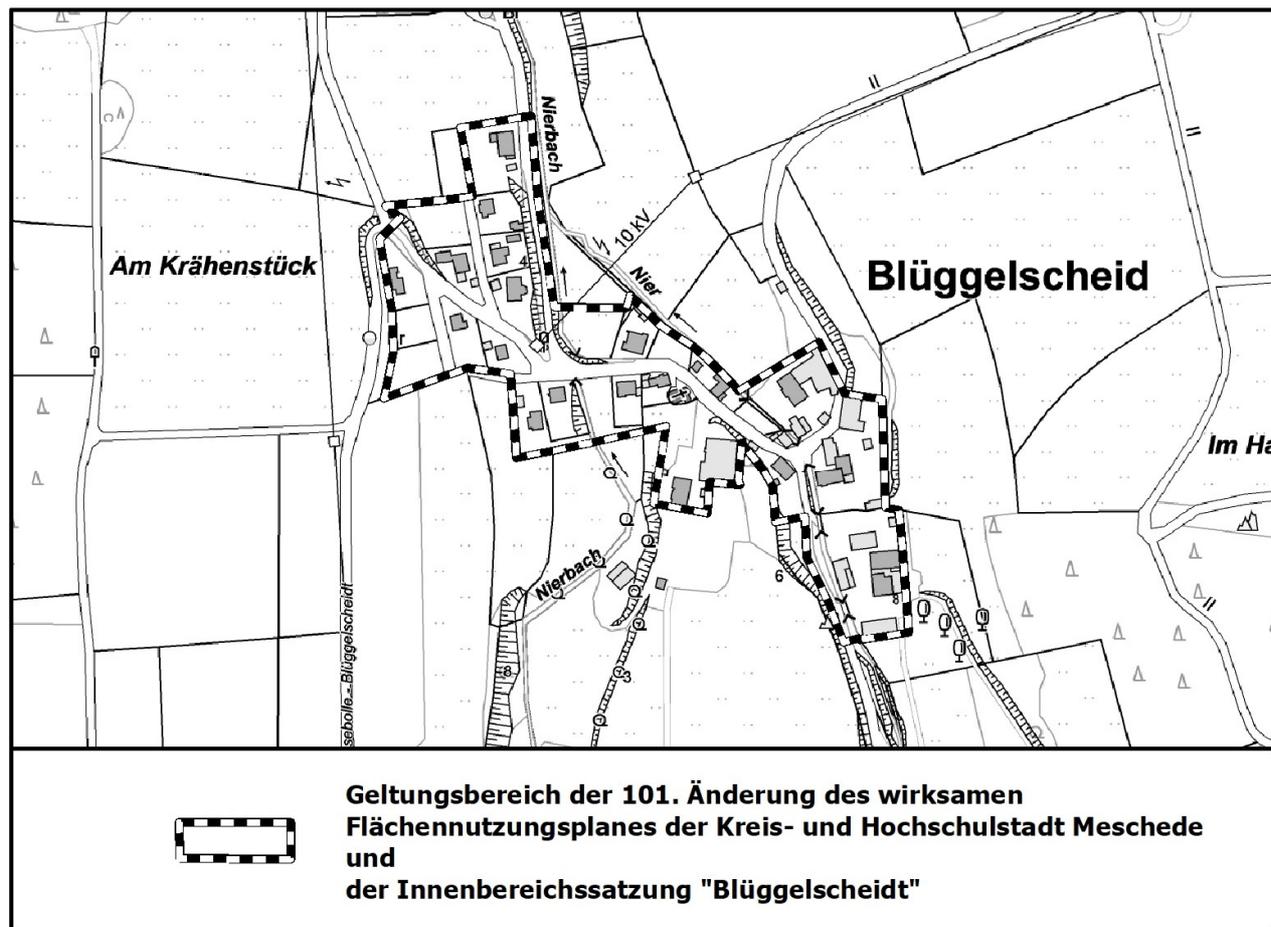
Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 101. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Blüggelscheidt

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen beraten und beschlossen und den Entwurf zur 101. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Blüggelscheidt in der Fassung vom 18.08.2022, zuletzt geändert am 16.02.2023, sowie die Begründung hierzu.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, die öffentliche Auslegung der vorstehend genannten Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB einzuholen.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist wie folgt abgegrenzt:



Der Geltungsbereich der 101. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede umfasst die Flurstücke 60, 61, 62 tlw., 63, 64, 65, 66, 69 tlw., 70, 72, 74 tlw., 76 tlw., 77 tlw., 79 tlw., 80, 81, 82, 83, 84, 86 tlw., 142 tlw., 144 tlw., 172, 175, 176, 177, 178, 179, 181, 182, 195, 196 tlw., 201, 202, 209 tlw., 213 tlw., 214 tlw. und 230 tlw. (Flur 4, Gem. Löllinghausen).

Die Größe des Geltungsbereiches der 101. FNP-Änderung beträgt 41.933 m².

Zielsetzung der Planung:

Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in der Vergangenheit für eine Vielzahl an kleinen Weilern im Stadtgebiet geprüft, ob die Aufstellung einer Außenbereichssatzung in Betracht käme. Ziel war dabei, auch für diese kleinen Ortsteile eine städtebauliche Entwicklung und den ortsverbundenen Einwohnern den Bau von Eigenheimen zu ermöglichen.

Für Blüggelscheid wurde ebenfalls die Aufstellung einer Außenbereichssatzung geprüft. Ergebnis dieser Vorprüfung war, dass Blüggelscheid bereits die Merkmale eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils erfüllt und die Aufstellung einer Außenbereichssatzung demnach nicht in Frage kommt. Für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung Blüggelscheidts ist jedoch nicht die Aufstellung eines Bebauungsplans vonnöten, weshalb eine Innenbereichssatzung hierfür ausreicht.

Bei der Aufstellung einer Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB muss der Geltungsbereich im Flächennutzungsplan aber als Baufläche dargestellt sein, zu diesem Zweck wird nun die 101. FNP-Änderung angeregt.

Planinhalt ist im Wesentlichen:

- Darstellung eines Dorfgebietes
- Darstellung von Verkehrsflächen
- Darstellung von Wasserflächen

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zu geben, liegen der Entwurf der 101. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Blüggelscheidt mit Begründung in der Zeit von

**Donnerstag, dem 30. März 2023 bis
Dienstag, dem 02. Mai 2023 einschließlich**

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Im Übrigen können Sie die Unterlagen auch im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter www.meschede.de/bauleitplanverfahren abrufen.

Stellungnahmen sind schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung Meschede innerhalb der Frist abzugeben. Sollte bis zum 02. Mai 2023 eine schriftliche Stellungnahme nicht eingegangen sein, gehe ich davon aus, dass von Ihnen keine Anregungen vorzutragen sind. Stellungnahmen, die per E-Mail eingereicht werden, sind an planung@meschede.de zu richten.

Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende umweltbezogene Informationen zur 101. Flächennutzungsplanänderung verfügbar sind:

Umweltbezogene Fachinformationen, die zur Einsicht vorliegen:

Fachbeitrag	Primäres Schutzgut	Inhalt
Begründung zur FNP-Änderung	Belange des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes.	Allgemeine und zusammenfassende Beschreibung der umweltrelevanten Belange aus dem Umweltbericht und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.
Umweltbericht zu der Begründung der FNP-Änderung (Mestermann Landschaftsplanung; Stand Februar 2023)	Verschiedene Belange des Umweltschutzes. z.B.: - Landschafts- und Naturschutz - Pflanzen/ Fläche/ Boden - Wasser - Biol. Vielfalt.	Erläuterung der möglichen Auswirkungen auf die bislang ermittelten und bewerteten Umweltbelange unter Berücksichtigung einer Nullvariante und alternativen Planungsmöglichkeiten.
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Mestermann Landschaftsplanung; Stand Februar 2023)	Populationen und einzelne Individuen der Flora und Fauna im Plangebiet.	Prüfung über die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Tötungs-, Zerstörungs-, Störungsverbot) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorprüfung des Artenspektrums sowie vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ▪ Plausibilitätskontrolle der Vorprüfung im Rahmen von Ortsbegehungen ▪ Ergebnis: keine artenschutzrechtliche Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten

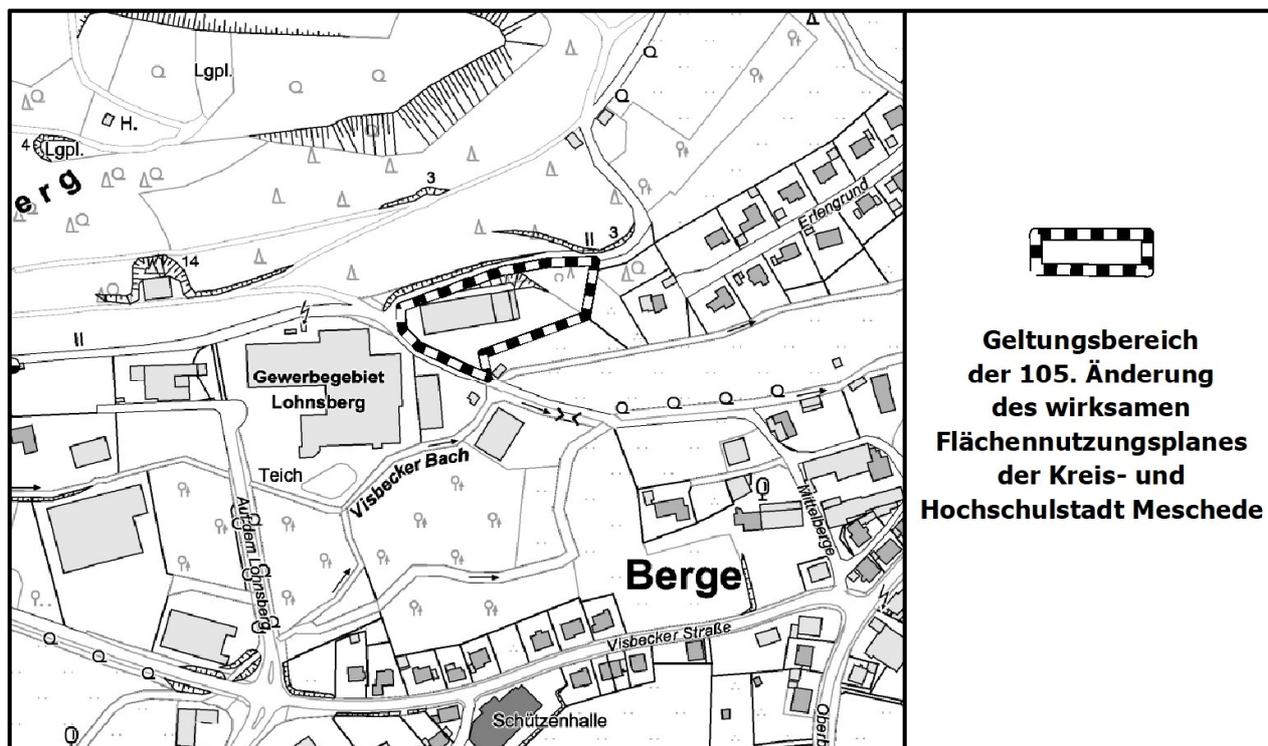
Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 105. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Berge

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen beraten und beschlossen und den Entwurf zur 105. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Berge in der Fassung vom 10.11.2022 sowie die Begründung hierzu.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, die öffentliche Auslegung der vorstehend genannten Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB einzuholen.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist wie folgt abgegrenzt:



Der Geltungsbereich umfasst teilweise das Flurstück 82, Flur 25, Gemarkung Berge.

Zielsetzung der Planung:

Die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat das Ziel, die planungsrechtliche Grundlage dafür zu schaffen, dass eine Lagerhalle für Holzhackschnitzel errichtet werden kann.

Planinhalt ist im Wesentlichen:

- Darstellung eines eingeschränkten Gewerbegebietes (GEb)

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zu geben, liegen der Entwurf der 105. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Berge mit Begründung in der Zeit von

**Donnerstag, dem 30. März 2023 bis
Dienstag, dem 02. Mai 2023 einschließlich**

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Im Übrigen können Sie die Unterlagen auch im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter www.meschede.de/bauleitplanverfahren abrufen.

Stellungnahmen sind schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung Meschede innerhalb der Frist abzugeben. Sollte bis zum 02. Mai 2023 eine schriftliche Stellungnahme nicht eingegangen sein, gehe ich davon aus, dass von Ihnen keine Anregungen vorzutragen sind. Stellungnahmen, die per E-Mail eingereicht werden, sind an planung@meschede.de zu richten.

Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende umweltbezogene Informationen zur 105. Änderung des Flächennutzungsplans verfügbar sind:

Umweltbezogene Fachinformationen, die zur Einsicht vorliegen:

Fachbeitrag	Primäres Schutzgut	Inhalt
Begründung zur FNP-Änderung	Belange des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes.	Allgemeine und zusammenfassende Beschreibung der umweltrelevanten Belange aus dem Umweltbericht und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.
Umweltbericht zu der Begründung der FNP-Änderung (Mestermann Landschaftsplanung; Stand Januar 2023)	Verschiedene Belange des Umweltschutzes. z.B.: - Landschafts- und Naturschutz - Pflanzen/ Fläche/ Boden - Wasser - Biol. Vielfalt.	Erläuterung der möglichen Auswirkungen auf die bislang ermittelten und bewerteten Umweltbelange unter Berücksichtigung einer Nullvariante und alternativen Planungsmöglichkeiten.
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Mestermann Landschaftsplanung; Stand Januar 2023)	Populationen und einzelne Individuen der Flora und Fauna im Plangebiet.	Prüfung über die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Tötungs-, Zerstörungs-, Störungsverbot) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorprüfung des Artenspektrums sowie vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ▪ Plausibilitätskontrolle der Vorprüfung im Rahmen von Ortsbegehungen ▪ Ergebnis: keine artenschutzrechtliche Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten

Folgende Stellungnahmen mit wesentlichem Umweltbezug von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) liegen vor:

Stellungnahmen	Primäres Schutzgut	Inhalt
LWL-Archäologie für Westfalen vom 04.01.2023	Denkmalschutz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsätzlich keine Bedenken. ▪ Hinweis darauf, dass wegen der hier gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können.

Landwirtschaftskammer NRW vom 12.01.2023	Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für möglicherweise anfallende Kompensationsmaßnahmen sind keine landwirtschaftlichen in Anspruch zu nehmen.
Ruhrverband vom 12.01.2023	Wasserschutz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine grundsätzlichen Bedenken. ▪ Hinweis darauf, dass die geplante Flächenerweiterung nicht in der integralen Entwässerungsplanung und dem Generalentwässerungsplan Meschede enthalten ist. ▪ Das anfallende Schmutzwasser kann der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. ▪ Dachabwässer der geplanten Holzhackschnitzelanlage sollten direkt in den Visbecker Bach geleitet werden.
Landrat des Hochsauerlandkreises vom 02.02.2023 <u>FD 42 Immissionsschutz</u> <u>FD Wasserwirtschaft</u> <u>FD Untere Naturschutzbehörde, Jagd</u>	Immissionen Wasserrecht Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen des noch erforderlichen konkreten Baugenehmigungsverfahrens können weitere Forderungen zu Emissionsbeschränkung bzw. Immissionsschutzregelnde Maßnahmen erforderlich werden. ▪ Es wird empfohlen, die Niederschlagsentwässerung im weiteren Verfahren frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. ▪ Grundsätzlich scheint die Planung mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar zu sein. ▪ Eine abschließende Stellungnahme der UNB ist aber erst möglich, wenn im weiteren Verfahren Umweltbericht und Artenschutzprüfung vorliegen.

Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gem. § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinbarung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen zur 105. FNP-Änderung ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 17.03.2023
Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

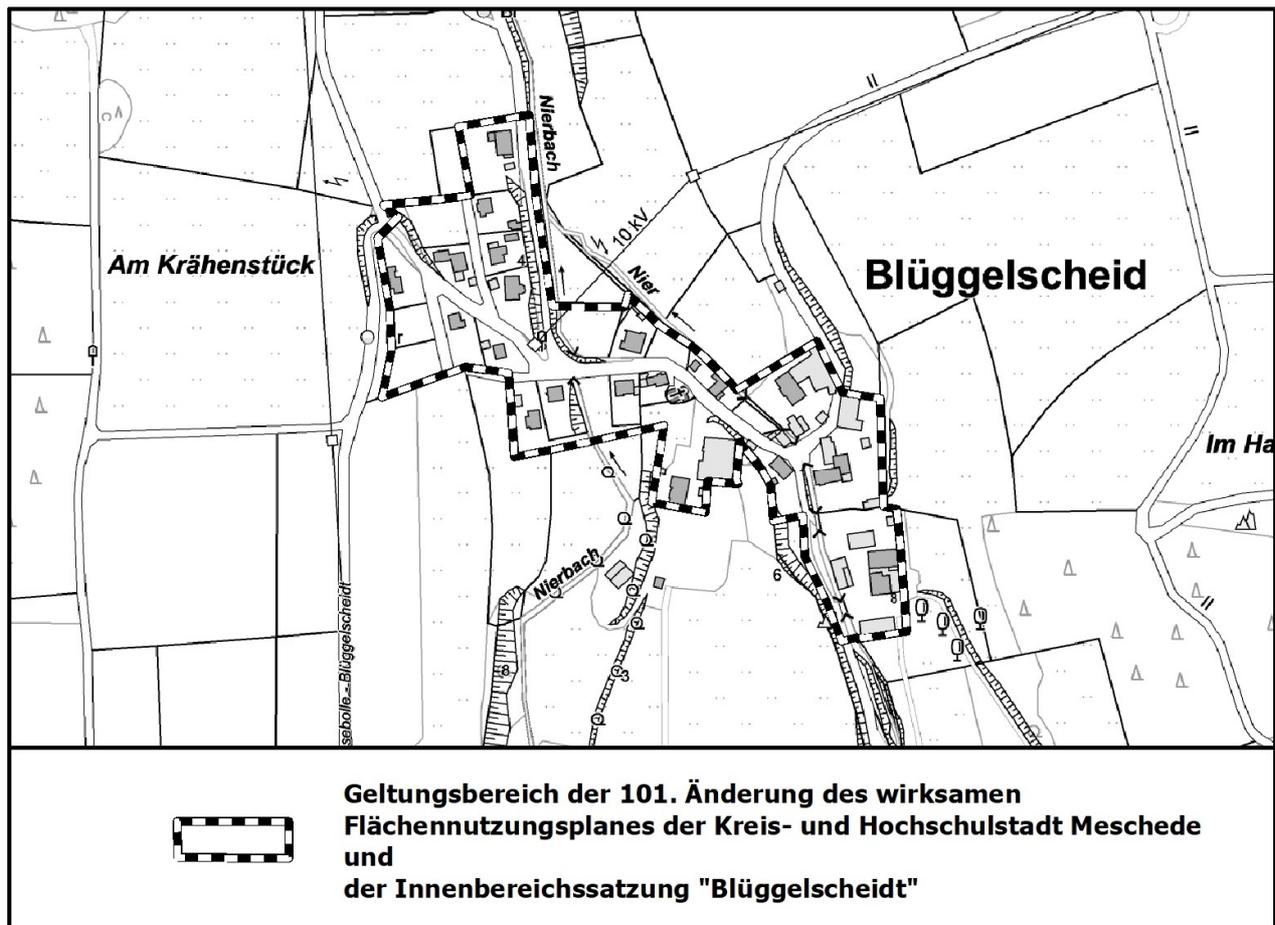
Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Innenbereichssatzung Blüggelscheidt

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 über den Entwurf zur Innenbereichssatzung Blüggelscheidt in der Fassung vom 16.02.2023 sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, die öffentliche Auslegung der vorstehend genannten Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB einzuholen.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist wie folgt abgegrenzt:



Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung Blüggelscheidt umfasst die Flurstücke 60, 61, 62 tlw., 63, 64, 65, 66, 69 tlw., 70, 72, 74 tlw., 76 tlw., 77 tlw., 79 tlw., 80, 81, 82, 83, 84, 86 tlw., 142 tlw., 144 tlw., 172, 175, 176, 177, 178, 179, 181, 182, 195, 196 tlw., 201, 202, 209 tlw., 213 tlw., 214 tlw. und 230 tlw. (Flur 4, Gem. Löllinghausen).

Die Größe des Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung Blüggelscheidt beträgt 41.933 m².

Zielsetzung der Planung:

Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in der Vergangenheit für eine Vielzahl an kleinen Weilern im Stadtgebiet geprüft, ob die Aufstellung einer Außenbereichssatzung in Betracht käme. Ziel war dabei, auch für diese kleinen Ortsteile eine städtebauliche Entwicklung und den ortsverbundenen Einwohnern den Bau von Eigenheimen zu ermöglichen.

Für Blüggelscheidt wurde ebenfalls die Aufstellung einer Außenbereichssatzung geprüft. Ergebnis dieser Vorprüfung war, dass Blüggelscheidt bereits die Merkmale eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils erfüllt und die Aufstellung einer Außenbereichssatzung demnach nicht in Frage kommt. Für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung Blüggelscheidts ist jedoch nicht die Aufstellung eines Bebauungsplans vonnöten, weshalb eine Innenbereichssatzung hierfür ausreicht.

Bei der Aufstellung einer Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB muss der Geltungsbereich im Flächennutzungsplan aber als Baufläche dargestellt sein, zu diesem Zweck wird parallel die 101. FNP-Änderung aufgestellt.

Planinhalt ist im Wesentlichen:

- Grenze des Geltungsbereiches

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zu Stellungnahmen zu geben, liegen der Entwurf der Innenbereichssatzung Blüggelscheidt mit Begründung in der Zeit von

**Donnerstag, dem 30. März 2023 bis
Dienstag, dem 02. Mai 2023 einschließlich**

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Im Übrigen können Sie die Unterlagen auch im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter www.meschede.de/bauleitplanverfahren abrufen.

Stellungnahmen sind schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung Meschede innerhalb der Frist abzugeben. Sollte bis zum 02. Mai 2023 eine schriftliche Stellungnahme nicht eingegangen sein, gehe ich davon aus, dass von Ihnen keine Anregungen vorzutragen sind. Stellungnahmen, die per E-Mail eingereicht werden, sind an planung@meschede.de zu richten.

Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Im Vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 17.03.2023
Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Herausgeber: Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister
Franz-Stahlmecke-Platz 2
59872 Meschede
Telefon (0291) 205-0
Internet: www.meschede.de
E-mail: post@meschede.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann über die Internetseite der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (www.meschede.de) unter der Rubrik „Rathaus & Service / Politik & Verwaltung / Amtsblätter“ abgerufen oder per Newsletter als E-Mail angefordert werden